

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 2/2002 -

Berlin, 16. Juli 2002

N i e d e r s c h r i f t
über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 3. Juni 2002 in Berlin

Anwesend:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Rechtsanwältin

Petra Kansy

- als beisitzende Richter -

Justitiar

Peter Brörmann (CDU-Bundesgeschäftsstelle)

- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn N. W. in B.

2. des H. T. K. in B.

- Antragsteller, Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

Prof. Dr. J. H. in B.

gegen

den CDU-Landesverband B.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den
Landesvorsitzenden Herrn Prof. Dr. C. S. MdA
und die Generalsekretärin Frau V. B.
in B.

- Antragsgegner, Beschwerdeführer zu 1) -

den CDU-Kreisverband C.-W.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden
Herrn I. Sch. MdEP
in B.

- Beigeladener, Beschwerdeführer zu 2)-

Verfahrensbevollmächtigte:

1. Rechtsanwalt S. H.
in B.
2. Stellv. Bezirksbürgermeister
Assessor K.-D. G.
in B.

wegen Wahlanfechtung

erscheinen bei Aufruf (11:15 Uhr):

1. mit dem Antragsteller N. W. Rechtsanwalt Prof. Dr. J. H.;
2. für den Antragsgegner Staatssekretär a. D. D. R. und Abteilungsleiter D. R.;
3. für den Beigeladenen Assessor K.-D. G. und Rechtsanwalt S. H.;
4. Herr S. H. MdB;
5. Rechtsanwalt Dr. L..

Der Vorsitzende stellt den Anwesenden die zur Entscheidung befugten Parteigerichtsmitglieder wie folgt vor:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.
Dr. Eberhard Kuthning (als Vorsitzender)

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Rechtsanwältin
Petra Kansy

Der **Vorsitzende** teilt unter Hinweis auf § 27 PGO mit, dass aufgrund einer langjährigen Übung des Bundesparteigerichts die weiteren stellvertretenden Mitglieder des Bundesparteigerichts Dr. Knippel, Frau Saß-Viehweiger und Herr Strohscher als Teilnehmer an der Sitzung zugelassen sind. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Der **Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller** stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14.3.2002 (Bl. 34 d. Akte). Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners, Staatssekretär a. D. **R.**, stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 8.3.2002 (Bl. 31 d. Akte). Der Verfahrensbevollmächtigte des Beigeladenen, Rechtsanwalt **H.**, stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 5.3.2002 (Bl. 2 d. Akte).

Die **Berichterstatterin** führt in die Sach- und Rechtslage ein. Der **Vorsitzende** führt anschließend aus, es sei zwischen der Wahl des Wahlkreisbewerbers im Bundes-

tagswahlkreis 81 und der Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung des CDU-Landesverbandes B. zu unterscheiden. Er weist darauf hin, dass das Bundesparteigericht eine Wiederholung der Nominierung des Wahlkreisbewerbers im Bundestagswahlkreis 81 eher angezeigt sehe als die Wiederholung der Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung. Er fragt die Verfahrensbeteiligten, ob eine gütliche Beilegung der Streitigkeit möglich sei.

Hierzu erklärt Rechtsanwalt **Prof. Dr. H.**, dass das wesentliche Interesse der Antragsteller in einer Wiederholung der Wahl des Wahlkreisbewerbers liege. Er stimme einer Beendigung des Rechtsstreits in der Weise zu, dass die Wahl des Wahlkreisbewerbers wiederholt und die Anfechtung der Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung von den Antragstellern zurückgenommen werde. Ein solcher Vorschlag diene nicht nur der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, sondern werde auch den derzeit vordringlichen Aufgaben der CDU im Bundestagswahlkampf gerecht.

Staatssekretär a. D. **R.** macht deutlich, dass die Landesvertreterversammlung selbst nicht angefochten und damit unanfechtbar beschlossen worden sei. Im Übrigen weist er darauf hin, dass die Landesliste - insbesondere bei einer Wiederholung der Wahl des Wahlkreisbewerbers und der auch hier erfolgten Mitwirkung nicht ordnungsgemäß gewählter Delegierter - durch den Landeswahlausschuss zurückgewiesen werden könne.

Assessor **G.** macht darauf aufmerksam, dass bei einer Wiederholung der Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung und einer möglichen Wiederholung der Landesvertreterversammlung selbst Rechte der bereits gewählten Listenbewerber verletzt werden könnten.

Rechtsanwalt **Prof. Dr. H.** appelliert eindringlich an die Verfahrensbevollmächtigten des CDU-Landesverbandes B., keine parteigerichtliche Entscheidung herbei zu zwingen, die im CDU-Landesverband B. für Unmut Sorge.

Der **Vorsitzende** unterbricht die mündliche Verhandlung von 12:55 Uhr – 13:15 Uhr, damit die Verfahrensbeteiligten eine einvernehmliche Lösung erörtern können.

Nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung trägt Rechtsanwalt **Prof. Dr. H.** den wesentlichen Inhalt eines Vergleichsvorschlags vor, auf den man sich während der Sitzungsunterbrechung geeinigt habe. Staatssekretär a. D. **R.** bestätigt die zutreffende und vollständige Wiedergabe des Vergleichsvorschlags.

Der **Vorsitzende** unterbricht die Sitzung von 13:25 Uhr – 14:00 Uhr. Nach der Wiedereröffnung wird den Verfahrensbeteiligten ein auf Grundlage der zuvor erzielten Einigung vom Bundesparteigericht formulierter Vergleichsvorschlag übergeben.

Alsdann schließen die Verfahrensbeteiligten nach eingehender Erörterung der Sach- u. Rechtslage auf Vorschlag des Bundesparteigerichts den folgenden in der Anlage niedergelegten Vergleich.

Anlage zum Protokoll vom 16. Juni 2002

V e r g l e i c h

in der Parteigerichtssache

W. u. a. ./ CDU-Landesverband B.

- CDU-BPG 2/2002 -

- 1. Der Landesverband B. und der Kreisverband C.-W. verpflichten sich, die Wahl der Delegierten des Ortsverbandes C.-N. und des Ortsverbandes C.-K. zur Wahlkreisvertreterversammlung des Bundestagswahlkreises 81 unter Beachtung des Beschlusses des Landesvorstandes vom 10. Dezember 2001 sowie die Nominierung des Wahlkreisbewerbers im Bundestagswahlkreis 81 zu wiederholen.**

Der Beigeladene verpflichtet sich, die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts C.-W. in der Sache L. ./ CDU-Kreisverband C.-W. und CDU-Ortsverband C.-K. vom 6. Februar 2002 zurückzunehmen.

An der Wiederholungswahl zur Nominierung des Wahlkreisbewerbers im Bundestagswahlkreis 81 nehmen die bereits gewählten Delegierten aus den übrigen Ortsverbänden des Kreisverbandes C.-W. unter Beachtung der Neuberechnung des Delegiertenschlüssels entsprechend dem Beschluss des Landesvorstandes vom 10. Dezember 2001 teil. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist der 30. Juni 2001.

- 2. Die Antragsteller nehmen den Anfechtungsantrag gegen die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung zurück. Die Verfahrensbeteiligten betrachten damit das Anfechtungsverfahren und den insoweit ergangenen Beschluss des Landesparteigerichts B. vom 15. Februar 2002 als gegenstandslos.**
- 3. Herr H. MdB und Herr Dr. L. sind mit diesem Vergleich einverstanden.**
- 4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.**

Der Vergleich wird aus der Anlage vorgelesen und von den Verfahrensbeteiligten genehmigt.

Herr **H. MdB** und Herr **Dr. L.** erklären sich mit dem Vergleich einverstanden.

Der **Vorsitzende** schließt die mündliche Verhandlung um 15:30 Uhr.

gez. Dr. Eberhard Kuthning
(Vorsitzender)

gez. Peter Brörmann
(Protokollführer)

Ausgefertigt: Berlin, 16. Juni 2002
F. d. R.

(Justitiar Peter Brörmann)
Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU